



# Beitragsordnung Geodatenkodex

Verhaltensregel zur datenschutzkonformen Verwendung straßenseitiger  
optischer Sensoren

Stand: Januar 2024



## Herausgeber

**Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V.**

Großbeerenstraße 88

10963 Berlin

<https://sriw.de>

+49 (0)30 30878099-0

[info@sriw.de](mailto:info@sriw.de)

Amtsgericht Berlin Charlottenburg

Registernummer: VR 30983 B

USt-Nummer: DE301407624

**Geschäftsführer**

Frank Ingenieth



1	Bemessung der Umlage.....	3
2	Preisnachlässe .....	3
3	Erhebung der Umlage .....	4
4	Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer.....	4

## 1 Bemessung der Umlage

- (1) Die Unterzeichner der Unterwerfungserklärung des Geodatenkodex („**Verhaltensregel**“) entrichten eine Umlage pro Kalenderjahr.
- a. Unterzeichner der Unterwerfungserklärung der Verhaltensregel in der Version 1 entrichten eine Umlage i.S.v. Abs. (1) gemäß der folgenden Staffelung („**Preistabelle v1**“):

Umsatz (in Euro)	Umlage (in Euro)
bis 100.000.000	7.500,00
mehr als 100.000.000	25.000,00

- b. Unterzeichner der Unterwerfungserklärung der Verhaltensregel in der Version 2.1 entrichten eine Umlage i.S.v. Abs. (1) gemäß der folgenden Staffelung („**Preistabelle v2**“):

bis 100.000.000	5.000,00
mehr als 100.000.000	17.500,00

- (2) Maßgeblich für die Einstufung nach Abs. (1)a bzw. (1)b sind die Umsatzerlöse gemäß § 277 Abs. 1 HGB unter Einschluss der Exportumsätze. Die Umsatzzahlen sind

in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Erfolgen keine oder unzureichende Angaben, erfolgt die Einstufung in die höchste Beitragskategorie.

- (3) Die Umlage deckt grundsätzlich die Kosten für die (Weiter-)Entwicklung der Verhaltensregel und die anteiligen Kosten der Geschäftsstelle des Vereins in Ausgestaltung der zentralen gemeinsamen Informationsstelle, soweit diese Kosten nicht bereits durch die Mitgliedsbeiträge gedeckt sind.

## 2 Preisnachlässe

- (1) Preisnachlässe können gewährt werden, soweit diese in dieser Beitragsordnung vorgesehen sind.
- (2) Preisnachlässe sind nur zulässig, wenn und soweit diese transparent und öffentlich kommuniziert werden und allen die Voraussetzung erfüllenden Diensteanbietern gewährt wird. Individualnachlässe sind unzulässig.
- (3) Entsprechend Abs. (1) ist die Geschäftsstelle des Vereins berechtigt Diensteanbietern, die erstmalig im Verein an der Verhaltensregel mitarbeiten, einen Preisnachlass auf die Umlage nach Abschnitt 1 Abs. (1)b zu gewähren. Näheres regelt diese Beitragsordnung.
- (4) Preisnachlässe sind zeitlich auf einen konkreten Aktionszeitraum zu befristen. Ein Aktionszeitraum soll sechs Monate nicht überschreiten. Es können sich mehrere, inhaltlich identische Aktionszeiträume aneinander anschließen.



- (5) Diensteanbieter arbeiten i.S.v. Abs. (2) S. 1 erstmalig im Verein an der Verhaltensregel mit, wenn und soweit sie seit mindestens zwölf (12) vollen Monaten weder an der Verhaltensregel in seiner aktuellsten Version (derzeit v2.1) oder einer Vorgängerversion im Verein mitgearbeitet haben.
- (6) Der Preisnachlass nach Abs. (3) darf über einen Zeitraum von einem Kalenderjahr 25% nicht übersteigen. Soweit ein Diensteanbieter sich zur Mitarbeit und somit Zahlung der Umlage für mindestens zwei Kalenderjahre verpflichtet, darf der Preisnachlass 50% nicht übersteigen.
- (7) Soweit die Voraussetzungen nach Abs. (4) und (6) erfüllt werden, kann das Nähere von der Geschäftsstelle des Vereins festgelegt werden.

### 3 Erhebung der Umlage

- (1) Die Umlage ist jährlich zum 31. Januar fällig, soweit nicht anders vereinbart. Jedenfalls, und insbesondere im Falle unterjähriger Unterwerfung, ist die Umlage binnen 28 Tagen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung fällig.
- (2) Diensteanbieter, die sich im Laufe eines Kalenderjahrs der Verhaltensregel unterwerfen, zahlen eine anteilige Umlage.
- (3) Der Anteil gemäß 2 Abs. (2) errechnet sich wie folgt: Unterwirft sich ein Diensteanbieter bis zum einschließlich 30. Juni eines Kalenderjahres, ist die vollständige Umlage zu leisten. Unterwirft sich ein Diensteanbieter nach dem 30. Juni, also

frühestens per 1. Juli, eines Kalenderjahres, so ist die Jahresumlage hälftig zu leisten.

- (4) Diensteanbieter, die im Laufe eines Kalenderjahres Ihre Mitarbeit in der Verhaltensregel im Verein beenden, bleiben für das Jahr, in welchem die Erklärung über die Beendigung, in vollem Umfang verpflichtet, die Umlage zu entrichten.

### 4 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Beitragsordnung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand und tritt je nach Entscheidung des Vorstands unmittelbar mit dessen Genehmigung oder in dem auf die Genehmigung folgenden Kalenderjahr in Kraft.



selbstregulierung  
informationswirtschaft e.V.

## Über den SRIW

Der SRIW e.V. wurde 2011 als unabhängige, private Aufsichtsstelle branchenspezifischer Verhaltensregeln gegründet. Oberste Prämisse seit Gründung war und ist es, die notwendigen, unabhängigen Strukturen bereitzustellen, um branchenspezifische Verhaltensregeln zu etablieren und zu verwalten sowie deren glaubwürdige und wirksame Überwachung, inklusive eines Beschwerdemanagements, zu gewährleisten. Seither ist der SRIW erfolgreich an der Entwicklung von Verhaltensregeln, unter anderem im Bereich Datenschutz, beteiligt und engagiert sich auch in anderen Formen rund um das Thema modern-regulation.